

# E N T W U R F

## **Gesetz über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (Wiener Pflanzenschutzgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Zweck und Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen.

(2) Die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996, zum Schutze der Pflanzen vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Abweichend davon gelten die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen auch für jene Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, sofern sie unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und begründete Interessen des Pflanzenschutzes bestehen.

(3) Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

### **Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen:

- a) lebende Pflanzen;
- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;  
als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
  - Früchte im botanischen Sinne, sofern sie nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht wurden,
  - Gemüse, sofern es nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht wurde,

- Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
  - Schnittblumen,
  - Äste mit Laub oder Nadeln,
  - gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
  - pflanzliche Gewebekulturen;  
als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solche, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
2. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind;
  3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
  4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von biologischen, chemischen oder mechanischen Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten;
  5. Integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Mittel auf ein unumgänglich notwendiges Ausmaß beschränkt wird.

### **Aufgaben der Verpflichteten**

**§ 3.** (1) Die Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, verwahren oder zum Verkauf bereithalten, haben

1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse auf das Vorkommen von Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, zu überwachen und diese erforderlichenfalls im Rahmen eines

integrierten Pflanzenschutzes rechtzeitig, wirksam und sachgerecht zu bekämpfen;

2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von sich in Gefahr drohender Weise vermehrenden Schadorganismen dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen;
3. die ihnen vom Magistrat aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen ohne unnötigen Aufschub durchzuführen;
4. die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch den Magistrat sowie das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch Organe des Magistrates sowie durch Sachverständige im Sinne des § 4 Abs. 3 zu Kontroll- und Überwachungszwecken im Interesse des Pflanzenschutzes - tunlichst nach vorheriger Verständigung - sowie die unentgeltliche Entnahme von Pflanzen- und Erdproben für Untersuchungszwecke in einem angemessenen Ausmaß zu dulden;
5. die zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlichen Auskünfte (z.B. über das Auftreten von Schadorganismen) zu erteilen und gegebenenfalls sachdienliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Den Eigentümern sind Pächter, Nutznießer und sonstige Verfügungsberechtigte gleichzuhalten (Verpflichtete).

### **Kontrollmaßnahmen**

§ 4. (1) Der Magistrat hat Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, die mit Schadorganismen kontaminiert sein können, sowie erforderlichenfalls die rechtzeitige, wirksame und sachgerechte Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch Verpflichtete zu überwachen, gegebenenfalls Pflanzen- und Erdproben zu entnehmen und Untersuchungen vorzunehmen.

(2) Sollte der Zutritt zu Grundstücken oder Baulichkeiten oder Transportmitteln verwehrt werden, sind die Organe des Magistrates bei Gefahr im Verzug befugt, sich diesen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu verschaffen.

(3) Nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen ist Sachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Anwesenheit bei behördlichen Tätigkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, zu ermöglichen.

### **Pflanzenschutzmaßnahmen**

**§ 5.** (1) Bei Feststellung des Auftretens von Schadorganismen kann der Magistrat zum Zwecke der Bekämpfung sowie der Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen im gebotenen Ausmaß im Einzelfall mit Bescheid sowie beim Erfordernis großräumiger oder flächendeckender Vorgangsweise durch Verordnung folgende Maßnahmen anordnen:

1. die örtliche Beschränkung oder das Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Überträgern von Schadorganismen;
2. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaues bestimmter Pflanzenarten oder die Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes sowie zum Zwecke der Vermeidung einer Beeinträchtigung benachbarter Pflanzenbestände die Entfernung von erheblichem Unkrautbewuchs;
3. die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren, die Entnahme und Untersuchung von Pflanzen- sowie von Erdproben, die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung ausreichender Lebensbedingungen für nützliche Kleinlebewesen sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden sowie Lagerformen;
4. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung oder Benützung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, welche von Schadorganismen in einem Gefahr drohenden Ausmaß befallen oder in einem solchen Ausmaß befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind, die Erklärung einer mit Schadorganismen kontaminierten Fläche zur Befallszone (Sicherheitszone) oder eines mit Schadorganismen kontaminierten Gegenstandes zum Befallsgegenstand;

5. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen sowie der Transportmittel, des Bodens, von Kultursubstraten oder von Räumlichkeiten gegebenenfalls unter Bestimmung der konkreten Vorgangsweise.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Magistrat die Maßnahmen gemäß Abs. 1 unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten erforderlichenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

**§ 6.** (1) Die Landesregierung kann hinsichtlich jener Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, bereits vor ihrem Auftreten die zu einer wirksamen Bekämpfung oder Verhinderung der Verbreitung gebotenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) durch Verordnung anordnen.

(2) Erforderlichenfalls kann auch der Magistrat aus den im Abs. 1 genannten Gründen im Einzelfall Maßnahmen der dort bezeichneten Art mit Bescheid anordnen.

#### **Haltung und Manipulation von Schadorganismen**

**§ 7.** (1) Die Haltung von Schadorganismen sowie die Manipulation mit diesen (z.B. Züchtung, Verbringung u.dgl.) ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Forschungsvorhaben von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, bei Vorliegen einer auf gemeinschaftsrechtlichen Regelungen beruhenden Ermächtigung sowie im Falle einer gemäß Abs. 3 erteilten Ausnahme.

(3) Der Magistrat hat über Antrag für Versuchs- und Züchtungszwecke sowie für wissenschaftliche Untersuchungen eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zu erteilen, sofern berechnigte Pflanzenschutzinteressen vorliegen und keine Verschleppungsgefahr besteht.

(4) Bewilligungen nach Abs. 3 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

## **Kostentragung**

**§ 8.** (1) Die Verpflichteten haben die Kosten der vom Magistrat angeordneten oder durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich des für Fremdleistungen (Untersuchung von Proben, Erstellung von Fachgutachten u.dgl.) erbrachten Aufwandes selbst zu tragen bzw. zu ersetzen, sofern keine Bestreitung aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für die vom Magistrat in Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmenden nicht unter Abs. 1 fallenden sonstigen Tätigkeiten Gebühren festsetzen. Die betragsmäßige Bestimmung hat so zu erfolgen, dass die jeweiligen Einnahmen den behördlichen Aufwand zur Gänze abdecken.

(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten, wird im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, die zugrundeliegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft im Sinne dieser Regelung abgetreten.

## **Behörden**

**§ 9.** (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes erfolgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch den Magistrat.

(2) Die Landesregierung kann unter ihrer Aufsicht und Kontrolle Aufgaben zur Durchführung des Pflanzenschutzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes übertragen, sofern diese und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 2 des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2001, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

### **Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen**

#### **§ 10. (1) Wer als Verpflichteter**

1. entgegen § 3 Abs. 1 Z 1 Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht auf das Vorkommen von Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, überwacht und diese erforderlichenfalls im Rahmen eines integrierten Pflanzenschutzes nicht rechtzeitig, wirksam und sachgerecht bekämpft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Z 2 ein atypisches Auftreten oder den Verdacht eines solchen Auftretens von sich in Gefahr drohender Weise vermehrenden Schadorganismen nicht oder nicht unverzüglich dem Magistrat anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Z 3 die vom Magistrat aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen nicht oder nicht ohne unnötigen Aufschub durchführt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Z 4 die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen oder das Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln oder die Entnahme von Pflanzen- sowie von Erdproben nicht duldet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Z 5 die zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder sachdienliche Unterlagen nicht vorlegt,
6. die in einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 enthaltenen Gebote und Verbote nicht befolgt,
7. den in Bescheiden gemäß § 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Schadorganismen hält oder mit diesen manipuliert,
9. die in Bescheiden gemäß § 7 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht einhält,

begeht, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 EUR zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ 11.** In männlicher Form angeführte personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Bezugnahme auf Richtlinien**

**§ 12.** Dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, sowie der Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 03.08.1995 S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.1997 S. 43.

### **Schlussbestimmungen**



**§ 13.** (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 21/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 8/1955, 9/1959, 48/1993 und 11/2001 außer Kraft.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Regelungen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBL. für Wien Nr. 23/1990 und des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 11/2001, nicht berührt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (Wiener Pflanzenschutzgesetz)

### Problem:

Das im Bundesgesetzblatt I Nr. 140/1999 kundgemachte Pflanzenschutzgrundsatzgesetz beinhaltet die vom Bund zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge neu aufgestellten Grundsätze. Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Regelungen den heute maßgebenden Erfordernissen angepasst und gleichzeitig gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Ausführung der angesprochenen Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber.

### Ziel, Problemlösung und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des mit der Rechtsetzung verbundenen Zweckes als Regelungsinhalte die Aufgaben der Verpflichteten, die Kontrollmaßnahmen sowie die fachlich gebotenen Pflanzenschutzmaßnahmen zu nennen.

### Alternativen:

Auf Grund der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung von Ausführungsregelungen besteht keine Alternativlösung.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

#### Wien:

Auf Grund der in Aussicht genommenen Neuregelungen ist mit keinen derartigen Einflüssen zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten lassen gegenüber der bisher relevanten Kostenbelastung keinen nennenswerten Mehraufwand erwarten.

Zu dem aus einem außergewöhnlichen Auftreten von Schadorganismen resultierenden Leistungserfordernis kann infolge der nicht vorhersehbaren fallspezifischen Gegebenheiten keine ziffernmäßige Aussage getroffen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Wien auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine.

## E R L Ä U T E R U N G E N

zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (Wiener Pflanzenschutzgesetz)

Auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ist die Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und in der Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie in der Vollziehung Landessache.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen waren bisher im I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, enthalten.

In Entsprechung dieses Grundsatzgesetzes wurde dann das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 21/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 8/1955, 9/1959, 48/1993 und 11/2001 erlassen.

Da sich das zitierte Bundesgrundsatzgesetz jedoch teilweise veralteter terminologischer Begriffe bediente und zum Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechende Inhalte aufwies sowie überdies auch eine Anpassung des innerstaatlichen Pflanzenschutzrechtes an einzelne Vorschriften der EU geboten war, hat der Bund mit dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, neue Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen aufgestellt, was auch einen entsprechenden Neuregelungsbedarf auf Landesebene ausgelöst hat und dem der gegenständliche Entwurf Rechnung tragen soll.

Durch den vorliegenden Entwurf werden sohin neben der Berücksichtigung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes auch folgende Richtlinien der EU, soweit erforderlich, umgesetzt:

1. 300 L 0029: Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, und
2. 395 L 0044: Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 03.08.1995 S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.1997 S. 43.

Was den rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001, und dem gegenständlichen Entwurf anlangt, ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 36 des Chemikaliengesetzes 1987, BGBl. Nr. 326, bzw. des § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, war die Landesgesetzgebung berufen, die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutze von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen insoferne zu regeln, als sie Maßnahmen oder Beschränkungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt bei der Verwendung von Giften sowie bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Verwender der Gifte bzw. dem Erwerber von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die mit solchen Giften behandelt wurden, vorzusehen hatte.

Aus dieser Vorgabe erhellt, dass der rechtspolitische Ausgangspunkt für das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz ein anderer war als der im gegenständlichen Gesetz zum Ausdruck kommende Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen.

Auch wenn das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz seinen Geltungsbereich in sachlicher Hinsicht über die in der zitierten Gesetzesstelle des Chemikaliengesetzes 1996 genannten giftigen Pflanzenschutzmittel hinaus auf die gefährlichen ausgedehnt und deren Anwendung nicht nur in der Landwirtschaft, wie im Chemikaliengesetz 1996 vorgesehen, sondern auch bei der Betreuung sonstiger Grün- und Pflanzungsflächen erfasst hat, führt dies aus der Zieldefinition dieses Gesetzes dennoch zu keinerlei Überschneidung mit dem gegenständlichen Entwurf. Regelt letzterer die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Sicht einer effizienten und fachkundigen Bekämpfung von Schadorganismen, so hat das vorstehend angezogene Gesetz die Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt als Schutzobjekt. Beide Vorschriften ergänzen einander somit und führen höchstens zu einem engen Naheverhältnis einzelner Regelungen (Anwendungsvorschriften und Überwachung), ohne sich aber zu überschneiden oder etwa derogatorische Wirkungen auszuüben. Als Indiz für diese Deutung kann überdies angeführt werden, dass im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz keine Notwendigkeit einer Bezugnahme auf § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 gesehen wurde und auch die Gesetzesmaterialien keinen Hinweis auf derogatorische Auswirkungen in diese Richtung erkennen lassen.

Ungeachtet der zuletzt getroffenen Beurteilung soll jedoch im gegenständlichen Entwurf das Nebeneinanderbestehen der beiden Vorschriften durch einen ausdrücklichen Hinweis (§ 13 Abs. 3) klargestellt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelungen ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, dass die im Einzelnen vorgesehenen Vollzugsaufgaben im Wesentlichen schon bereits nach dem bisher geltenden Recht angefallen sind und infolgedessen die Umsetzung der neuen Vorschriften im Rahmen der

regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten keinen besonderen Mehraufwand erwarten lässt.

Die in diesem Zusammenhang vom Magistrat zu besorgenden Agenden bestehen vor allem in der Überprüfung von Anzeigen, in der amtswegigen Durchführung von Kontrollen sowie in der behördlichen Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Was den Umfang der Vollzugsaufgaben anlangt, ist vorerst festzuhalten, dass die in Wien zu überwachende Gesamtgrünfläche ca. 20.160 ha beträgt. Davon entfallen ca. 7.273 ha auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, ca. 1.520 ha auf Parkanlagen, ca. 1.321 ha auf Kleingartenflächen, ca. 731 ha auf Sport- und Freizeitflächen sowie ca. 8.582 ha auf Wohnbaugebiete mit Grünflächen. Objektbezogen sind zu dieser Aufstellung ca. 880 landwirtschaftliche Betriebe mit den Kultursparten Ackerbau, Gartenbau und Weinbau, ca. 35.000 Kleingartenparzellen sowie ca. 50.000 Privatgärten zu nennen.

Zum Zwecke der Gewährleistung eines fachlich ausreichenden Pflanzenschutzes besteht die Absicht, die jährlich vorgesehenen stichprobenmäßigen Überprüfungen auf ca. 5 % der vorerwähnten Gesamtfläche durchzuführen.

Zum Zeitaufwand der zu verrichtenden Tätigkeiten ist zu bemerken, dass für eine einzelne Kontrolle einschließlich der Fahrzeit, der Vornahme der fallspezifischen fachlichen Feststellungen, der allfälligen Entnahme von Proben sowie der Ausarbeitung von schriftlichen Unterlagen (Berichte, Gutachten, u.dgl.) ein Aufwand von ungefähr zwei Stunden zu veranschlagen ist.

Weiters wird davon ausgegangen, dass pro Jahr ca. 5.000 stichprobenmäßige Kontrollen durchzuführen sind, für deren Durchführung und Verarbeitung der Ergebnisse mindestens fünf einschlägig qualifizierte Bedienstete (zwei Bedienstete der Verwendungsgrup-

pe B und drei Bedienstete der Verwendungsgruppe C) benötigt werden.

Bei dem vorgesehenen Tätigkeitsrahmen und unter Berücksichtigung des zeitlichen Durchschnittsaufwandes ergibt dies einen Gesamtaufwand von 10.000 Stunden pro Jahr und entfallen damit auf jeden Bediensteten jeweils 2.000 Stunden bzw. 120.000 Minuten pro Jahr.

Unter Zugrundelegung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Verordnung betreffend die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 348/2001, ergeben sich folgende Personalausgaben:

Verw.- gruppe	Pers.- anzahl	Arb.zeit pro Pers. in Min.	durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR	Pers.- ausg. pro Fall in EUR
B	2	120.000	0,50	120.000
C	3	120.000	0,36	<u>129.600</u>
				<u>249.600</u>

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % ergeben sich somit zusätzliche Kosten in der Höhe von 99.840 EUR.

Dazu kommt für die einzelnen Dienstwege unter Berücksichtigung einer geschätzten Wegstrecke von 20.000 Kilometern und des gegenwärtig pro Kilometer maßgebenden Ersatzpauschalbetrages von 0,36 EUR eine Gesamtsumme im Ausmaß von 7.200 EUR.

Außerdem sind für gebotene Laboruntersuchungen Kosten in der Höhe von 72,67 EUR je Probe zu berücksichtigen.

Abgesehen von dem vorstehend ermittelten jährlichen Aufwand für



die Kosten der Vollziehung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften, der sich an den derzeitigen Gegebenheiten orientiert und auch durch die Neuregelungen an und für sich kaum beeinflusst werden wird, muss allerdings auch ein im Voraus nicht genau abzuschätzender Mehraufwand bedacht werden, der bei außergewöhnlichem Auftreten von Schadorganismen durch die dann notwendige Aufgabenvermehrung eintreten wird.

Auch wenn das Ausmaß eines solchen Mehraufwandes wegen der nicht vorhersehbaren fallspezifischen Gegebenheiten (Ermittlung des Ausgangspunktes eines solchen Befalles, Realisierung eines detaillierten Untersuchungsprogrammes, Beaufsichtigung der Entsorgung des kontaminierten Pflanzenmaterials, Folgemaßnahmen, u.s.w.) nicht vorhersehbar ist, werden sich die durchschnittlichen Kosten an den vorstehend genannten Berechnungsgrundlagen orientieren.

Zusammenfassend kann zu den Kosten der Vollziehung des neuen Gesetzes ausgesagt werden, dass diese, sieht man von den vorstehend angezogenen Sonderfällen ab, jene des derzeitigen Kulturpflanzenschutzgesetzes voraussichtlich nicht übersteigen werden. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entsteht jedenfalls durch das gegenständliche Vorhaben kein finanzieller Aufwand.

Im Einzelnen ist zum gegenständliche Entwurf Folgendes zu bemerken:

Zum Titel des Gesetzes und zu § 1 (Zweck und Geltungsbereich):

Der kompetenzrechtlich bestimmte Begriff „Krankheiten und Schädlinge“ (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) wird unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Terminologie durch den Ausdruck „Schadorganismen“ ersetzt.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen gründen sich auf kompetenzrechtliche Erwägungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die im Einzelnen gewählten Definitionen wurden vor allem unter Bedachtnahme auf die in der Richtlinie 2000/29/EG umschriebenen Begriffe formuliert.

Unter Pflanzenschutzmaßnahmen sowie unter integriertem Pflanzenschutz sind die zur Erreichung des jeweils vorgegebenen Zweckes einsetzbaren Instrumentarien zu verstehen.

Zu § 3 (Aufgaben der Verpflichteten):

Die in diesem Aufgabenkatalog enthaltenen Auskunfts-, Bekämpfungs-, Duldungs- und Vorsorgeverpflichtungen treffen den Verpflichteten ex lege und bedürfen zu ihrer Umsetzung grundsätzlich keines weiteren Verwaltungsaktes.

Der Hinweis auf eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen sowie auf eine gefahrdrohende Vermehrung von Schadorganismen soll im Zuge der Umsetzung des Bekämpfungsbotes zu einer realistischen und fallgerechten Vorgangsweise führen. Insbesondere soll damit bezweckt werden, dass beim Auftreten unbedeutender Krankheiten oder Schädlinge oder bei bloß geringfügigem Befall nicht mit unverhältnismäßigen Gegenmaßnahmen zu reagieren ist.

Durch die Aufzählung des Kreises der Verpflichteten soll klar gestellt werden, dass sich die Anforderungen des Gesetzes nicht bloß an die Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten oder Transportmitteln richten, sondern auch an andere Personen, welche eine unmittelbare Sachherrschaft ausüben.

Zu § 4 (Kontrollmaßnahmen):

Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wird die vorgesehene Überwachungstätigkeit routinemäßig wohl nur in stichprobenartiger Form erfolgen können. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten wird jedoch in allen Fällen eine Überprüfung vorzunehmen sein.

Einer Vereitelung von amtlichen Tätigkeiten durch Verweigerung des Zutrittes zu Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Vollzugsorgane zum Zwecke einer wirksamen Handhabung ihres Aufsichts- und Kontrollrechtes in besonderen Gefahrensituationen sich diesen verschaffen können.

Mit der Ermöglichung der Anwesenheit von Sachverständigen der Europäischen Gemeinschaften bei behördlichen Tätigkeiten wird eine diesbezügliche EU-rechtliche Verpflichtung umgesetzt.

Zu den § 5 und 6 (Pflanzenschutzmaßnahmen):

Reichen die vom Verpflichteten gesetzten Maßnahmen nicht aus oder kommt er seinen Obliegenheiten nicht nach, so ermächtigt § 5 den Magistrat subsidiär, die zur Gewährleistung eines ausreichenden Pflanzenschutzes gebotenen Maßnahmen anzuordnen bzw. überhaupt auch zur Verhinderung der Weiterverbreitung vorbeugende Maßnahmen zu setzen. Aus sachlicher Sicht umschreibt bzw. erläutert der Grundsatzgesetzgeber das von ihm dazu vorgegebene Instrumentarium als Palette von Bekämpfungs- und Eradikationsmaßnahmen, die für die Erhaltung der Pflanzengesundheit und somit für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von wesentlicher Bedeutung sind.

Im Übrigen übernimmt die gegenständliche Bestimmung weitgehend die Regelungsinhalte des § 11 des derzeit noch in Geltung stehenden Wiener Kulturpflanzenschutzgesetzes, sodass die in

diesem Punkte maßgebende Rechtslage keine wesentliche Änderung erfahren wird. Die bisher geübte und durchaus auch bewährte Praxis wird sohin weiter verfolgt werden können.

Zum vorstehend angezogenen Anordnungsinstrumentarium wird zusätzlich jedoch als neue Möglichkeit die Vornahme verfahrensfreier Verwaltungsakte vorgesehen, um in besonderen Gefahrensituationen bei Säumigkeit des Verpflichteten die gebotene rasche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Was die in den letzten Jahren mehrfach entstandene Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Pflanzenschutzes in innerstaatliches Recht anlangt, so soll diese auch in Zukunft im Verordnungswege möglich sein (Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 1), ungeachtet, ob derartige Schadorganismen in Wien bisher schon festgestellt wurden oder nicht. Damit wird aber auch überhaupt die Möglichkeit einer vorausschauenden Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verbreitung von Schadorganismen mit erheblich negativem Einfluss geschaffen.

Als ergänzende Maßnahme soll auch im Einzelfall erforderlichenfalls, wenn etwa keine einschlägige Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt oder Vorgaben einer solchen nicht ausreichen, der Magistrat Anordnungen der vorstehend bezeichneten Art in bescheidmäßiger Form treffen können.

Zu § 7 (Haltung von Schadorganismen)

Mit diesem Regelungsinhalt werden vor allem gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Im Einzelnen sind dazu die Richtlinie 2000/29/EG sowie vor allem die Richtlinie 95/44/EG zu nennen.

Die für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes vorgesehene Ausnahme ergibt sich aus der dem Bund im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG zugeordneten Kompetenz.

Zu § 8 (Kostentragung):

Die für Bekämpfungsmaßnahmen aufzuwendenden Kosten sind primär vom Verpflichteten zu bestreiten. Ungeachtet dessen liegt jedoch die Gewährleistung eines optimalen Schutzes von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor einem Befall mit Schadorganismen in einem hohen Maße auch im volkswirtschaftlichen Interesse. Unter diesem Aspekt kann es im Sinne übergeordneter Zielsetzungen in Einzelfällen gerechtfertigt erscheinen, zur Finanzierung solcher Maßnahmen gegebenenfalls öffentliche Mittel heranzuziehen.

Der Einsatz derartiger Mittel stellt im Übrigen im Zusammenhang mit der Abtretung der entstandenen Forderung an die Europäische Gemeinschaft die Voraussetzung für die Gewährung eines Gemeinschaftsbeitrages nach Maßgabe der zitierten Richtlinie (Art. 23) dar.

Für die nicht unter Abs. 1 fallenden sonstigen Tätigkeiten des Magistrates (z.B. Überwachung von Betrieben, Erlassung von Bescheiden bei Einschränkungen oder Verbot des Verbringens von Pflanzen) können ähnlich wie nach § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2001, Gebühren festgesetzt werden.

Zu § 9 (Behörden):

Mit der vorgesehenen Übertragung von Aufgaben an juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes wird die im Art. 2 Abs. 1 lit. g sublit. ii der Richtlinie 2000/29/EG vorgesehene Möglichkeit der Verlagerung von Vollzugsaufgaben in nationales Recht übernommen.

Die Festlegungen über die Organisation des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes erfolgt in Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG.

Zu § 10 (Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen):

Übertretungen von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen können zu erheblichen nachteiligen Folgen führen und sind somit erforderlichenfalls streng zu ahnden. Unter diesem Aspekt erscheint die Anordnung eines Strafrahmens bis zu 20.000 EUR als durchaus gerechtfertigt.

Um einer besonders kritischen Befallsituation in ausreichender Weise Rechnung tragen zu können, ist die Erlegung eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme unzulässig.

Zu § 13 (Schlussbestimmungen):

Für die auf dem Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 21/1949, in der geltenden Fassung, beruhenden Verordnungen bietet dieses Gesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage, sodass aus dieser Sicht weder eine Neuerlassung noch eine ausdrückliche Aufrechterhaltung in Gesetzesform geboten erscheint.

Im Einzelnen bezieht sich diese Aussage auf

1. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, LGBL. für Wien Nr. 47/1949, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 23/1952,
2. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBL. für Wien Nr. 24/1997,
3. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Schutz von Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden, LGBL. für Wien Nr. 25/1997,
4. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBL. für Wien Nr. 26/1997,
5. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBL. für Wien Nr. 31/1998, und

6. die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., LGB1. für Wien Nr. 42/2000.